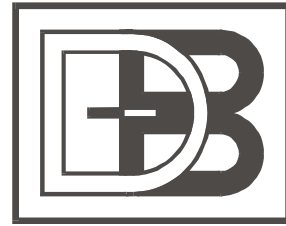


Decken- und Betonfertigteile GmbH

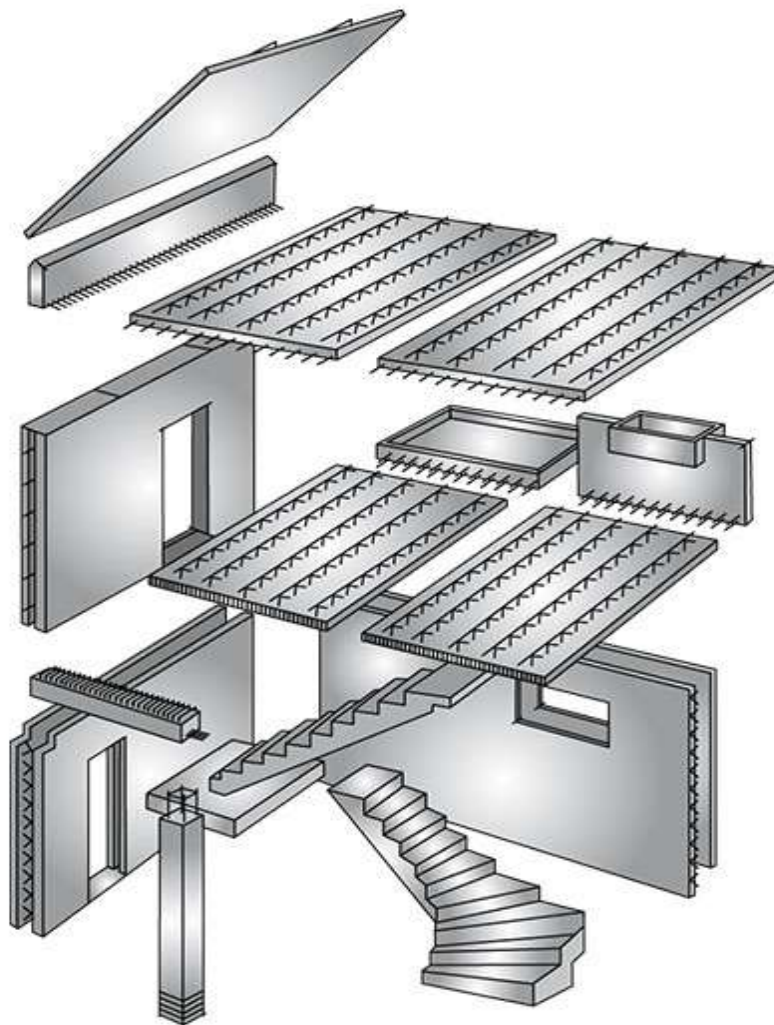
Seeuferstraße 9 • 59558 • Lippstadt-Niederdedinghausen

Telefon: 0 29 48 / 94 90 - 0 • Fax: 0 29 48 / 94 90 - 31



Preisliste 2023

Gültig ab 01.02.2023





Zusatz- und Nebenleistungen Elementdecken

gültig ab 2 / 2023

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Schalung	
Schalkanten sind in der Standardbreite konisch mit unterseitiger Fase, bei Pass- und gegebenenfalls auch bei Halbplatten glatt oder rauh, jedoch nicht in Sichtbeton.	
Paßplatten - Plattenbreite kleiner als Standardbreite	3,20 €/ m ²
Halbplatten - bedingt durch Krantragkraft und Konstruktion: B = 1,225 m, als Zulage	3,20 €/ m ²
Schrägschnitte für nichtrechteckige und runde Abschaltungen, ohne Fase, als Zulage	12,00 €/ lfdm
Sonderproduktion = Elementdecken mit Aufkantung, Wassernase, Iso-Körben, Balkonplatten, Platten mit Dämmung > 1,5cm und Elementdecken > 7,5cm als Zulage	13,50 €/ m ²
Elemente mit Spannweite < 2,50 m und bei Planabschnitt > 50 m ² (Sonderproduktion)	3,25 €/ m ²
Aussparungen anlegen bis 1 m ²	10,50 €/ Stück
Aussparungen anlegen über 1 m ²	17,00 €/ Stück
Aussparungen rund bis 250mm	22,00 €/ Stück
Aussparungen anlegen rund > 250 bis 500mm	29,80 €/ Stück
Fase (nicht systembedingt gefaste Kanten)	5,60 €/ lfdm
Beton-Massivaufkantungen b=10cm	
Massivaufkantungen mit glatter, spachtelfähiger, jedoch nicht porenfreier Schallfläche. Bauseitige Nacharbeiten sind bei erhöhten Anforderungen nicht auszuschließen. Im Element verbleibende Aussteifungs-, Schalmaterialien sind kostenlos bauseits zu entfernen. Abmessung von Unterkante Filigrandecke bis Oberkante Aufkantung	
Betonaufkantungen Höhe bis 16 cm	52,50 €/ lfdm
Betonaufkantungen Höhe bis 18 cm	59,50 €/ lfdm
Betonaufkantungen Höhe bis 20 cm	67,50 €/ lfdm
Betonaufkantungen Höhe bis 30 cm einschl. Fase an der Unterseite	82,50 €/ lfdm
Konsollagerausbildung	49,50 €/ lfdm
Betonaufkantungen über Deckenstärke, (zusätzliche Abschaltung innen erforderlich), als Zulage zur Position Aufkantung	22,50 €/ lfdm
Betonaufkantungen rund bis 30 cm einschl. Fase an der Unterseite, als Zulage zur Pos Aufkantung	49,50 €/ lfdm
Sonderproduktion = Elementdecken mit Aufkantung, Wassernase, Iso-Körben, Balkonplatten, Platten mit Dämmung > 1,5cm und Elementdecken > 7,5cm als Zulage	13,50 €/ m ²
Wassernasen	13,00 €/ lfdm



Zusatz- und Nebenleistungen Elementdecken

gültig ab 2 / 2023

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Faserbetonaufkantungen	
Faserzementaufkantung H=10cm	34,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=14cm	38,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=16cm	47,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=18cm	49,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=20cm	52,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=22cm	53,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=24cm	55,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=25cm	57,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=28cm	62,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=30cm	67,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=35cm	71,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=36cm	73,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=40cm	77,50 €/ lfdm
Betongüte	
Festigkeitsklasse C25/30, als Zulage	0,55 €/ m ²
Festigkeitsklasse C30/37, als Zulage	0,70 €/ m ²
Festigkeitsklasse C35/45, als Zulage	0,80 €/ m ²
Festigkeitsklasse C45/55, als Zulage	1,65 €/ m ²
Festigkeitsklasse C50/60, als Zulage	1,95 €/ m ²
<hr/>	
Betonmehrstärke gem DIN 1045/4102 oder Zulassung Standardbetondeckung 1,5cm bei d=5,0cm	
Mehrstärke als Zulage für 0,5cm	1,05 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 1,0cm	2,10 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 1,5cm	3,15 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 2,0cm	4,20 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 2,5cm	5,25 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 3,0cm	6,30 €/ m ²
<hr/>	
Bewehrung BST 500 A/B DIN 488	
Steckbügel und Körbe aus statischen Gründen geschnitten und gebogen, liefern und werkmäßig einbauen, Zulage zum Stahlpreis	0,85 €/ kg
Gitterträger als Schub und Verbundbewehrung, Zulage zum Gitterträgerpreis	0,85 €/ kg
Gitterträger mit Obergurt 12mm, Zulage zum Gitterträgerpreis	0,70 €/ kg



Zusatz- und Nebenleistungen Elementdecken

gültig ab 2 / 2023

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Gitterträger mit Obergurt 16mm, Zulage zum Gitterträgerpreis	1,20 €/ kg
Fixeisen als Querbewehrung für die bauseitige Verlegung, auf Anfrage	

Einbau von Schöck®-Isokörben. Das Material wird gem. Herstellerpreisliste abgerechnet.	22,50 €/ Stück
Schöck®-Isokörbe (nur Material) Abrechnung gemäß Schöck-Preisliste zuzüglich Teuerungszuschlag. (Der Einbau wird gemäß der Pos "Einbau Schöck von Isokörben" gesondert abgerechnet)	

Durchstanzbewehrung Schöck®-Bole Typ F, liefern und einbauen	
Bole, d=12mm, h = bis 200mm, mit 2 Stück Bolzen	33,50 €/ Stück
Bole, d=12mm, h = bis 200mm, mit 3 Stück Bolzen	45,00 €/ Stück
Bole, d=12mm, h = bis 200mm, mit 4 Stück Bolzen	56,45 €/ Stück
Bole, d=12mm, h = bis 200mm, mit 5 Stück Bolzen	67,95 €/ Stück
Bole, d=12mm, h = bis 200mm, mit 6 Stück Bolzen	79,45 €/ Stück
Bole, d=12mm, h > 200 bis 300mm, mit 2 Stück Bolzen	35,15 €/ Stück
Bole, d =12mm, h > 200 bis 300mm, mit 3 Stück Bolzen	47,45 €/ Stück
Bole, d =12mm, h > 200 bis 300mm, mit 4 Stück Bolzen	59,80 €/ Stück
Bole, d =12mm, h > 200 bis 300mm, mit 5 Stück Bolzen	72,10 €/ Stück
Bole, d =12mm, h > 200 bis 300mm, mit 6 Stück Bolzen	84,45 €/ Stück
Bole, d =14mm, h = bis 200mm, mit 2 Stück Bolzen	35,80 €/ Stück
Bole, d =14mm, h = bis 200mm, mit 3 Stück Bolzen	48,45 €/ Stück
Bole, d =14mm, h = bis 200mm, mit 4 Stück Bolzen	61,05 €/ Stück
Bole, d =14mm, h = bis 200mm, mit 5 Stück Bolzen	73,70 €/ Stück
Bole, d =14mm, h = bis 200mm, mit 6 Stück Bolzen	86,35 €/ Stück
Bole, d =14mm, h > 200 bis 300mm, mit 2 Stück Bolzen	37,95 €/ Stück
Bole, d =14mm, h > 200 bis 300mm, mit 3 Stück Bolzen	51,65 €/ Stück
Bole, d =14mm, h > 200 bis 300mm, mit 4 Stück Bolzen	65,35 €/ Stück
Bole, d =14mm, h > 200 bis 300mm, mit 5 Stück Bolzen	79,10 €/ Stück
Bole, d =14mm, h > 200 bis 300mm, mit 6 Stück Bolzen	92,80 €/ Stück
Bole, d =16mm, h = bis 200mm, mit 2 Stück Bolzen	38,60 €/ Stück
Bole, d =16mm, h = bis 200mm, mit 3 Stück Bolzen	52,60 €/ Stück
Bole, d =16mm, h = bis 200mm, mit 4 Stück Bolzen	66,65 €/ Stück
Bole, d=16mm, h = bis 200mm, mit 5 Stück Bolzen	80,70 €/ Stück
Bole, d =16mm, h = bis 200mm, mit 6 Stück Bolzen	94,70 €/ Stück
Bole, d =16mm, h > 200 bis 300mm, mit 2 Stück Bolzen	43,20 €/ Stück
Bole, d =16mm, h > 200 bis 300mm, mit 3 Stück Bolzen	59,55 €/ Stück
Bole, d =16mm, h > 200 bis 300mm, mit 4 Stück Bolzen	75,85 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen Elementdecken

gültig ab 2 / 2023

Leistung	Preis / Einheit
Bole, d =16mm, h > 200 bis 300mm, mit 5 Stück Bolzen	92,20 €/ Stück
Bole, d =16mm, h > 200 bis 300mm, mit 6 Stück Bolzen	108,55 €/ Stück
Weitere Höhen und Durchmesser, auf Anfrage	

Montaquick-Gitterträger KT100, als unterstützungsfreie Elementdecke	
Montaquick-Gitterträger H=100-180mm, Preis auf Anfrage	/ kg
Montaquick-Gitterträger, Obergurt ausbetonieren	3,05 €/ lfdm
Justierelemente 1 Paar liefern und einbauen	33,00 €/ Stück

Elektro-Einbauteile incl. liefern und einbauen	
Elektrodosen Spelsberg U120 - GRO - 3	18,50 €/ Stück
Primo® XL200 Einbaugehäuse P871 mit Universalplatte P875 (Einbaudurchmesser 0-185mm) liefern und einbauen.	45,80 €/ Stück
Primo® XL200 Einbaugehäuse P871 mit Universalfrontplatte P875 (Einbaudurchmesser 0-185mm), mit Trafotunnel P873 liefern und einbauen.	54,65 €/ Stück
Einbau bauseits gelieferter Deckendosen	19,90 €/ Stück

Dienstleistung (nicht skonto oder rabattfähig)	
Zeichnen der oberen Bewehrung inkl. Schneideliste	2,55 €/ m ²
Statik für die Stahlbetondecke (Nach besonderer Absprache)	5,10 €/ m ²
Technische Bearbeitung (Durchstanznachweis)	1,65 €/ m ²
Nachträgliche Änderung der bereits übergebenen bzw. freigegebenen Pläne, bzw. zusätzliche technische Leistungen/Nachweise nach Aufwand	72,50 €/ Std.
Technische Bearbeitung Flachdecken (Durchstanznachweise etc.)	1,55 €/ m ²
Technische Bearbeitung Elektroinstallation, je Planabschnitt	50,00 €/ Pschl



Zusatz- und Nebenleistungen Elementdecken

gültig ab 2 / 2023

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
<hr/>	
Frachtzulagen (nicht skonto oder rabattfähig)	
Minderfracht Differenzmenge zu 140m ² /Tour und Lieferabschnitt, Lieferentfernung bis 50 km, als Zulage	2,40 €/ m ²
Minderfracht Differenzmenge zu 140m ² /Tour und Lieferabschnitt, Lieferentfernung > 50 bis 100 km, als Zulage	3,45 €/ m ²
Minderfracht Differenzmenge zu 140m ² /Tour und Lieferabschnitt, Lieferentfernung > 100 bis 150 km, als Zulage	4,45 €/ m ²
Minderfracht Differenzmenge zu 140m ² /Tour und Lieferabschnitt, Lieferentfernung > 150 bis 200 km, als Zulage	5,65 €/ m ²
LKW-Wartezeiten über 60 Min. pro angefangene 15 Min.	109,50 €/ Std.
Frachtzulage für Anlieferung mit Wechselbrücke	135,00 €/ Tour
Zulage für die Anlieferung Sattel mit Lenkbarer Hinterachse	95,00 €/ Tour
Stapelhölzer bei Verbleib auf der Baustelle	2,20 €/ Stück
Stapelkantholz (Unterlageholz) bei Verbleib auf der Baustelle	25,00 €/ Stück
<hr/>	
Co² Zulagen (nicht skonto oder rabattfähig)	
Zulage für Logistik, Energie, CO ₂ -Zertifikate sowie Zement und Schüttstoffe für Lieferungen ab 01-01-2022 bei Preisgestaltung -Frei Bau-	1,35 €/ m ²
Zulage für Logistik, Energie, CO ₂ -Zertifikate sowie Zement und Schüttstoffe für Lieferungen ab 01-01-2022 bei Preisgestaltung -Ab Werk-	0,50 €/ m ²



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

Leistung	Preis / Einheit
----------	-----------------

Schalung

Schalkanten sind gerade, konisch gefast, glatt oder schalrau, jedoch nicht in Sichtbeton.
Nacharbeiten sind bei erhöhten Anforderungen nicht auszuschließen.
Im Element verbleibende Schalmaterialien sind kostenlos bauseits zu entfernen.

Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 0,25m ²	30,00 €/ Stück
Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 1,00m ²	85,00 €/ Stück
Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 2,50m ²	203,50 €/ Stück
Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 5,00m ²	360,00 €/ Stück
Aussparungen rund bis d=250mm	40,00 €/ Stück
Aussparungen rund d=250 bis 500mm	50,00 €/ Stück
Aussparungen rund d = > 500mm	/ auf Antrag
Wandschlitz, rechteckig ohne Fase	25,50 €/ lfdm
Runde Abschalung	56,00 €/ lfdm
Mindergrößen bedingt durch Krantragkraft oder Konstruktion für Einzelwände <5,00m ² , als Zulage	9,50 €/ m ²
Montagehülsen zur Befestigung der Schrägstützen, Gewindehülsen RD12	5,50 €/ Stück
Montagehülsen zur Befestigung der Schrägstützen, Gewindehülsen RD16	8,50 €/ Stück
Rüsthülsen	10,00 €/ Stück

Betongüte

Festigkeitsklasse C 35/45, als Zulage	16,00 €/ m ³
Festigkeitsklasse C 40/50, als Zulage	19,00 €/ m ³
Festigkeitsklasse C 45/55, als Zulage	21,00 €/ m ³
Festigkeitsklasse C 50/60, als Zulage	25,00 €/ m ³

Lade- Montagehilfsmittel (nicht rabattfähig)

Berechnung bei Verbleib auf der Baustelle; Gutschrift bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand

Stapelbretter	2,50 €/ Stück
Stapelrahmen	850,00 €/ Stück
Kanthölzer bis L=2,50m	20,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 12, 0,8to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	10,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 16, 1,2to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	12,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 18, 1,6 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	14,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 20, 2,0 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	16,50 €/ Stück
Seilschlaufen RD 24, 2,5 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	19,50 €/ Stück
Seilschlaufen RD 30, 4,0 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	30,00 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Seilschlaufen RD 36, 6,3 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	33,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 42, 8,0 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	42,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 52, 12,5 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	68,50 €/ Stück

Einbauteile für Betonfertigteile (Massivwände, Treppen, Stützen, Sandwichwände usw.)

Elektroeinbauteile:

Einbauteile müssen nach Herstellerangaben für den werkseitigen Einbau geeignet sein.

FFKuS-EM-F-105 d=16mm	6,50 €/ lfdm
FFKuS-EM-F-105 d=20mm	6,50 €/ lfdm
FFKuS-EM-F-105 d=25mm	7,50 €/ lfdm

weitere Elektroeinbauteile auf Anfrage

Dämmstoffe/Dämmplatten:

Die werkseitige Anordnung von Dämmplatten erfolgt nach genauer Vorgabe und ausdrücklicher Ausführungsfreigabe des AG. Baurechtliche und wärmeschutztechnische Erfordernisse sind im Rahmen der Freigabe bauseits zu prüfen. Die Preise verstehen sich für Lieferung und Einbau.

Einschichtdämmplatte mit Stufenfalz

Styrodur WLZ 035, d=30mm	21,00 €/ m ²
Styrodur WLZ 035, d=50mm	31,00 €/ m ²
Styrodur WLZ 035, d=60mm	33,50 €/ m ²
Styrodur WLZ 035, d=80mm	45,00 €/ m ²
Styrodur WLZ 035, d=100mm	50,00 €/ m ²

Styropor PS20 WLG 035 d=30mm	13,50 €/ m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=50mm	22,50 €/ m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=60mm	26,50 €/ m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=80mm	35,50 €/ m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=100mm	44,50 €/ m ²

weitere Dämmstoffe und Stärken auf Anfrage



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Neoprenlager/Gleitlager	
Neoprenlager/Pyramidenband 10/50 mm	15,90 €/ lfdm
Neoprenlager/Pyramidenband 15/100 mm	22,00 €/ lfdm
Neoprenlager/Pyramidenband 20/100 mm	31,00 €/ lfdm

Treppenkantenschutz Profile	
Kantenschutzprofil Profil 203, Hart-PVC	20,00 €/ lfdm
Kantenschutzprofil Protektor 2000 VA	26,00 €/ lfdm
weitere Materialien und Hersteller, auf Anfrage	

Robusta-Aussparungsrohre rund oder quadratisch, S 235 JR, metallblank liefern und einbauen	
Hüllwellrohr Kürzstücke bis 0,50m	12,00 €/ Stück
Hüllwellrohr d = 50mm bis 70mm	17,00 €/ lfdm
Hüllwellrohr d = 70mm bis 90mm	20,00 €/ lfdm
Hüllwellrohr d = 90mm bis 100mm	24,50 €/ lfdm
Hüllwellrohr d = 100mm bis 150mm	30,00 €/ lfdm

PVC Aussparungsrohre rund oder quadratisch, liefern und einbauen	
PVC-Rohre Kurzstücke bis 0,50m	15,50 €/ Stück
PVC-Rohre d = 50mm bis 70mm	23,00 €/ lfdm
PVC Rohre d = 70mm bis 90mm	26,00 €/ lfdm
PVC Rohre d = 90mm bis 100mm	32,50 €/ lfdm
PVC Rohre d = 100mm bis 150mm	37,50 €/ lfdm
weitere Typen und Durchmesser, auf Anfrage	

Gewindestangen verzinkt Güte 4.6, nur liefern	
Gewindestange M/RD12	11,50 €/ lfdm
Gewindestange M/RD16	17,00 €/ lfdm
Gewindestange M/RD20	19,50 €/ lfdm
Gewindestange M/RD30	28,50 €/ lfdm



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Gewindestangen verzinkt Güte 4.6 Kurzstücke bis 300mm, nur liefern	
Gewindestange M/RD12	4,00 €/ Stück
Gewindestange M/RD16	6,00 €/ Stück
Gewindestange M/RD 20	7,50 €/ Stück
Gewindestange M/RD 30	9,50 €/ Stück
<hr/>	
Gewindestangen V2A, nur liefern	
Gewindestange M/RD12	19,00 €/ lfdm
Gewindestange M/RD16	28,50 €/ lfdm
Gewindestange M/RD20	35,00 €/ lfdm
Gewindestange M/RD30	82,50 €/ lfdm
<hr/>	
Gewindestangen V2A Kurzstücke bis 300mm, nur liefern	
Gewindestange M/RD 12	6,50 €/ Stück
Gewindestange M/RD 16	9,50 €/ Stück
Gewindestange M/RD 20	12,00 €/ Stück
Gewindestange M/RD 30	27,50 €/ Stück
<hr/>	
Loro-Balkonentwässerung	
Direktablauf mit Glocke, Serie I aus Stahl, ohne Stützflansch (ohne Ring- bzw. Endsieb) Ausführung feuerverzinkt, zusätzlich beschichtet.	
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16371.050X, 140 mm	77,00 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16372.050X, 160 mm	81,50 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16373.050X, 180 mm	84,00 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16374.050X, 200 mm	88,00 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16371.070X, 140 mm	85,50 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16372.070X, 160 mm	88,50 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16373.070X, 180 mm	93,00 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16374.070X, 200 mm	94,50 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16371.100X, 140 mm	113,00 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16372.100X, 160 mm	114,50 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16373.100X, 180 mm	118,50 €/ Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16374.100X, 200 mm	125,00 €/ Stück
LORO Direktablauf seitlich DN50 Art.Nr. 16362.050X	88,50 €/ Stück

weitere Balkonabläufe, auf Anfrage



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Montagehülsen bzw. Traganker, verzinkt, incl. liefern und einbauen	
Schraubenanker RD12 L = 60mm	7,50 €/ Stück
Schraubenanker RD16 L = 80mm	9,00 €/ Stück
Schraubenanker RD20 L = 100mm	13,00 €/ Stück
Schraubenanker RD24 L = 115mm	15,50 €/ Stück
Schraubenanker RD30 L = 150mm	20,50 €/ Stück

Kompaktanker RD12 L = 100mm	7,00 €/ Stück
Kompaktanker RD16 L = 130mm	8,50 €/ Stück
Kompaktanker RD20 L = 185mm	11,50 €/ Stück
Kompaktanker RD24 L = 200mm	13,50 €/ Stück
Kompaktanker RD30 L = 275mm	20,00 €/ Stück
Kompaktanker RD36 L = 334mm	28,50 €/ Stück
Kompaktanker RD52 L = 550mm	104,50 €/ Stück

Gewindeanker gerade Ausführung RD12 L = 195mm	7,50 €/ Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD16 L = 275mm	9,00 €/ Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD20 L = 355mm	13,00 €/ Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD24 L = 405mm	15,00 €/ Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD30 L = 505mm	20,50 €/ Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD36 L = 690mm	34,50 €/ Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD52 L = 900mm	89,00 €/ Stück

Flachstahlanker RD12	11,50 €/ Stück
Flachstahlanker RD16	12,00 €/ Stück
Flachstahlanker RD20	16,00 €/ Stück
Flachstahlanker RD24	16,50 €/ Stück
Flachstahlanker RD30	23,00 €/ Stück
Flachstahlanker RD36	34,50 €/ Stück
Flachstahlanker RD52	89,00 €/ Stück
weitere Transportanker und Montagehülsen, in fv. und VA auf Anfrage	

Pfeiffer- DB Fußanker für Dauerbefestigung, Hülse verzinkt incl. liefern und einbauen	
DB-Fußanker RD12	14,00 €/ Stück
DB-Fußanker RD16	14,50 €/ Stück
DB-Fußanker RD 20	17,50 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
DB-Fußanker RD 24	20,50 €/ Stück
DB-Fußanker RD 30	25,00 €/ Stück

Pfeiffer- DB Fußanker für Dauerbefestigung, Hülse Edelstahl incl. liefern und einbauen	
DB-Fußanker VA RD12	24,00 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD16	30,00 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD 20	24,50 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD 24	55,00 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD 30	98,00 €/ Stück

HTA-Ankerschienen Ausführung feuerverzinkt, incl. liefern und einbauen. Das entfernen der Schaumstofffüllung erfolgt bauseits.	
HTA 28/15 L = 100 mm, fv.	10,00 €/ Stück
HTA 28/15 L = 150 mm, fv.	11,00 €/ Stück
HTA 28/15 L = 200 mm, fv.	11,50 €/ Stück
HTA 28/15 L = 250 mm, fv.	11,50 €/ Stück
HTA 28/15 L = 550 mm, fv.	18,50 €/ Stück
HTA 28/15 L = 1000 mm, fv.	23,00 €/ lfdm

HTA 38/17 L = 100 mm, fv.	11,50 €/ Stück
HTA 38/17 L = 150 mm, fv.	12,00 €/ Stück
HTA 38/17 L = 200 mm, fv.	12,50 €/ Stück
HTA 38/17 L = 250 mm, fv.	13,00 €/ Stück
HTA 38/17 L = 550 mm, fv.	21,00 €/ Stück
HTA 38/17 L = 1000 mm, fv.	29,00 €/ lfdm

HTA 40/22 L = 100 mm, fv.	13,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 150 mm, fv.	15,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 200 mm, fv.	16,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 250 mm, fv.	17,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 550 mm, fv.	26,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 1000mm, fv.	40,00 €/ lfdm

HTA 40/25 L = 100 mm, fv.	12,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 150 mm, fv.	13,00 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile gültig ab 01/2022

Leistung	Preis / Einheit
HTA 40/25 L = 200 mm, fv.	14,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 250 mm, fv.	15,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 550 mm, fv.	22,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 1000 mm, fv.	31,50 €/ lfdm

HTU 60/22/3 AN2 L=3000mm, fv.	27,00 €/ lfdm
HTU 60/22/3 AN3 L=3000mm, fv.	35,50 €/ lfdm
HTU 60/22/6 AN2 L=3000mm, fv.	39,00 €/ lfdm
HTU 60/22/6 AN3 L=3000mm, fv.	49,00 €/ lfdm
HMS 25/15 D L = 2500mm, fv.	20,00 €/ lfdm
weiter oder gleichwertige Ankerschienen (z.B. Hilti bzw HZA), feuerverzinkt und Edelstahl VA, auf Anfrage	

HBT-Bewehrungs-Rückbiegeanschlüsse mit Stahlgehäuse (oder gleichwertig) Rückbiegen der Anschlüsse bauseits, Elementlängen = 1250mm	
HBT 55 Typ 1 8/15 L=1250mm	28,00 €/ lfdm
HBT 55 Typ 1 10/15 L=1250mm	30,00 €/ lfdm
HBT 55 Typ 1 8/20 L=1250mm	26,00 €/ lfdm
HBT 55 Typ 1 10/20 L=1250mm	28,00 €/ lfdm
HBT 85 Typ 1 8/15 L=1250mm	30,00 €/ lfdm
HBT 85 Typ 1 10/15 L=1250mm	32,50 €/ lfdm
HBT 85 Typ 1 8/20 L=1250mm	27,50 €/ lfdm
HBT 85 Typ 1 10/20 L=1250mm	29,50 €/ lfdm
HBT 120 Typ 5 8/15 L=1250mm	43,00 €/ lfdm
HBT 120 Typ 5 10/15 L=1250mm	53,00 €/ lfdm
HBT 120 Typ 5 8/20 L=1250mm	39,50 €/ lfdm
HBT 120 Typ 5 10/20 L=1250mm	44,00 €/ lfdm
HBT 190 Typ 5 8/15 L=1250mm	48,00 €/ lfdm
HBT 190 Typ 5 10/15 L=1250mm	58,00 €/ lfdm
HBT 190 Typ 5 8/20 L=1250mm	44,50 €/ lfdm
HBT 190 Typ 5 10/20 L=1250mm	52,00 €/ lfdm

weitere oder gleichwertige Rückbiegeanschlüsse, auf Anfrage



Zusatz- und Nebenleistungen Betonfertigteile
gültig ab 01/2022

Leistung	Preis / Einheit
Verbindungsschienen (für z.B. Aufzugschachtwände), incl. liefern und einbauen	
Verbindungsschienen Typ 84 VS 400805	29,00 €/ lfdm
Verbindungsschienen Typ 84 PDS 700905	36,50 €/ lfdm
Verbindungsschienen Typ VS JSI	48,50 €/ lfdm

weitere oder gleichwertige Verbindungsschienen, auf Anfrage

Für bauseits gelieferte Einbauteile, nur Einbau

z.B. HTA-Schienen 18,50€/Stück

z.B. Deckendosen 18,50€/Stück

Montagehülsen bzw. Traganker 12,50€/Stück

Für bauseits gelieferte Einbauteile übernehmen wir **keine** Haftung,

(Für Maßhaltigkeit oder Gewichtangaben o.ä.)



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände gültig ab 01/2022

Leistung	Preis / Einheit
Schalung	
Schalkanten sind konisch, gefast, glatt oder schalrauh, jedoch nicht in Sichtbeton; Nacharbeiten sind bei erhöhten Anforderungen nicht auszuschließen. Im Element verbleibende Schalmaterialien sind kostenlos bauseits zu entfernen. Öffnungen unter 2,5 qm werden gem. VOB vermessen.	
Wandschlitz einseitig b= bis 0,40m	30,65 €/ lfdm
Aussparungen einseitig bis 1 m ²	15,95 €/ Stück
Aussparungen einseitig bis 2,50 m ²	37,50 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 0,25 m ²	33,50 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast 0,25m ² bis 1,00m ²	100,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 2,5 m ²	200,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 5 m ²	290,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast rund bis 0,25m	59,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast rund > 0,25 bis 0,50m	75,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast rund bis 1,00m	110,00 €/ Stück
Holz/Leibungsschalung ungefast Wandstärke <=24cm (Aussteifung bauseits)	38,50 €/ lfdm
Holz/Leibungsrahmen ungefast Wandstärke >24cm (Aussteifung bauseits)	38,50 €/ lfdm
Schräge Abschaltungen (Schrägschnitt) ungefast nicht rechteckig je Schale	19,90 €/ lfdm
Runde Abststellungen u. Ausklinkungen (Ausführung als Vieleck) je Schale	55,20 €/ lfdm
Kanten auf Gehrung, ungefast, je Schale	11,80 €/ lfdm
Zulage für gefaste Kanten (nur nach Rücksprache möglich)	9,10 €/ lfdm
Elementgröße < 5 m ² (bedingt durch Krantragkraft und/oder Konstruktion.)	13,50 €/ m ²
Elementgröße >5 m ² - <7,5 m ² (bedingt durch Krantragkraft und/oder Konstruktion.)	7,35 €/ m ²
Elementgröße >7 m ² - <10 m ² (bedingt durch Krantragkraft und/oder Konstruktion.)	6,65 €/ m ²
Elemente als Aufzugschachtwand (zuzüglich Zulage Wandgröße)	7,35 €/ m ²
Wandhöhe <= 2,00m, >1,50m	2,60 €/ m ²
Wandhöhe <=1,50m, >0,50m	20,55 €/ m ²
Wandhöhe <= 1,00m	29,50 €/ m ²
Wandhöhe > 3,00m bis 8,00m	2,90 €/ m ²
Schalensersatz/Deckenaufkantung Höhenunterschied der Schalen <=1,00m	8,10 €/ lfdm
Sonderwandstärke =>18 =<20cm, und =>36,5 cm (nur auf Anfrage)	6,00 €/ qm
Abweichung von Standardwandwandstärken 20, 24, 25, 30 u. 36,5cm (nur auf Anfrage)	4,20 €/ qm
Zulage Schalendicke >7 cm (Aufschalen der Paletten) Abrechnung je Schale, zzgl. Betonmehrstärke.	3,60 €/ qm



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Beton	
Standart C25/30, Elementdicke 5cm, nomC bis 1,5cm)	
Zulage d > 0,5cm je Wandschale	1,10 €/ m ²
Zulage Betonfestigkeitsklasse C30/37 je Wandschale	1,35 €/ m ²
Zulage Betonfestigkeitsklasse C35/45 je Wandschale	1,95 €/ m ²
Zulage WU-Beton je Schale	0,85 €/ m ²
Weitere Betonfestigkeitsklassen auf Anfrage	
<hr/>	
Bewehrung	
Bügel-Körbe werkseitig eingebaut (Zulage zum Stahlpreis)	1,10 €/ kg
Einzel-Bügel werkseitig eingebaut (Zulage zum Stahlpreis)	2,10 €/ kg
Querkraftgitterträger/Schubträger werkseitig eingebaut (Zulage zum Gitterträgerpreis)	1,10 €/ kg
Fugen u. Eckbewehrung lose mitliefern, (nur wenn ladetechnisch möglich) Zulage zum Stahlpreis	1,30 €/ kg
Haltebügel für vertikales Fugenblech liefern u. einbauen (nur auf Anfrage)	4,95 €/ Stück
Montage- u. Transportanker liefern und einbauen, (mind. 2 Stück je Element erforderlich)	13,75 €/ Stück
<hr/>	
Einbauteile (liefern und einbauen)	
Montagehülse Quicky 12, Kunststoff oder gleichwertig (mindestens 2 Stück je Element erforderlich)	8,95 €/ Stück
Nevoga HWD Plus Gelb Schrägstützenbefestigung	8,95 €/ Stück
Ecksicherung Quicky 8 Kunststoff oder gleichwertig (ca. 8 Stück je Ecke erforderlich), nur auf Anfrage	3,90 €/ Stück
Rüsthülse f. Aufzugschachtelemente (Standart 31/31 Kunststoff)	12,95 €/ Stück
<hr/>	
Material von Ankerschienen/Bewehrungsanschlüssen z.B. Halfen oder gleichartige Produkte wird gemäß Herstellerliste zzgl. TZ u. Fixlängenzulage abgerechnet.	
Ankerschienen <= 1,00m Halfen oder gleichartige Produkte nur einbauen	11,95 €/ Stück
Ankerschienen > 1,00m Halfen oder gleichartige Produkte nur einbauen	11,95 €/ lfdm
Bauseits gelieferte Ankerschienen, nur Einbau	28,00 €/ lfdm
Rückbiegeanschlüsse z.B. Halfen HBT oder gleichartiges Produkt nur einbauen	15,90 €/ lfdm
bauseits gelieferte Einbauteile für Aufzüge nur einbauen	19,90 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Material Fensterleibungsrahmen wird gem. Herstellerpreisliste abgerechnet.	
Fensterleibungsrahmen MEA/ACO nur einbauen	39,50 €/ Stück
Bauseits gelieferte Fensterleibungsrahmen nur einbauen	58,50 €/ Stück
Rohrdurchführungen liefern und einbauen.	
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit Doppelmuffe (Stelster/Kraso) <= Durchmesser 100mm	65,00 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit Doppelmuffe (Stelster/Kraso) <= Durchmesser 150mm	79,00 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit Doppelmuffe (Stelster/Kraso) <= Durchmesser 200mm	99,00 €/ Stück
Bauseits gelieferte Rohrdurchführung, nur Einbau	49,00 €/ Stück
Bauseits gelieferte Mehrsparteneinführung, nur Einbau	85,00 €/ Stück
<hr/>	
Elektroartikel	
Elektrodose Typ Spelsberg U71 oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	12,95 €/ Stück
Rohrkrümmer 30° liefern und einbauen	6,90 €/ Stück
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 20mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	16,50 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 25mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	19,90 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 30mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	23,50 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 35mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	28,15 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 40mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	34,95 €/ lfdm
<hr/>	
Dienstleistungen (nicht skonto oder rabattfähig)	
Zulage Planung für Aufzugwände u. Treppenhauswände	3,90 €/ m ²
Nach Planfreigabe des Kunden veranlaßte Planänderungen oder Vorlage neuer Unterlagen oder durch den Kunden veranlaßte Planänderungen ab Index B	95,00 €/ Std.
Zeichnen der Fugen u. Eckbewehrung einschließlich Schneide und Biegeliste (Abrechnung gemäß Wandfläche)	2,45 €/ m ²
Technische Bearbeitung Elektroplanung > 10 Einbauteile je Geschoß (mind. Abrechnung 100m ²)	2,00 €/ m ²
Planpausen/Ausdrucke ab 3. Ausfertigung <DIN A1	30,00 €/ Stück
Technische Bearbeitung, Storno der Produktion nach Erstellung der Verlegepläne	4,95 €/ m ²
Zulage technische Bearbeitung Auftragsgröße < 80 qm	95,00 €/ qm



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände gültig ab 01/2022

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Fracht / Montagehilfsmittel (nicht skonto oder rabattfähig)	
Mindermenge < 80 qm, Lieferentfernung <100 km	6,60 €/ qm
Mindermenge < 80 qm, Lieferentfernung >100 km bis 200 km	8,10 €/ qm
Mindermenge < 80 qm, Lieferentfernung >200 km	9,50 €/ qm
LKW Wartezeit über 2 Stunden (Entladezeit je LKW mit 80m ²), Abrechnung je angefangene 15 Minuten	96,00 €/ Std.
Entladezeit > 4 Stunden als Folgekosten zur Standzeit	225,00 €/ Tour
Zulage Anlieferung Samstags	180,00 €/ Tour
Zulage Anlieferung Montags-Freitage zwischen 20:00 u. 5:00 Uhr	180,00 €/ Tour
Ausfallfracht bei Stornierung Lieferentfernung < 100 km	380,00 €/ Tour
Ausfallfracht bei Stornierung >100 bis 200 km Lieferentfernung	510,00 €/ Tour
Ausfallfracht bei Stornierung >200 km Lieferentfernung	670,00 €/ Tour
Zulage LKW mit lenkbarer Hinterachse	200,00 €/ Tour
Zulage stehende Anlieferung (zzgl. Frachtausgleich für Touren <80m ²)	240,00 €/ Tour
Zulage Anlieferung Maschinenwagen/Wechselbrücke	180,00 €/ Tour
Zulage TER (Transport/Energie/Rohstoffe)	0,70 €/ m ²
Zulage Ein- und Ausgehende Maut je Tour	64,00 €/ Tour
Co² Zulage ab 01.01.2022	3,00 €/ qm
Verbleib des Stapelrahmens auf der Baustelle (wird bei der Rückgabe gutgeschrieben)	990,00 €/ Stück
Stapelkanthölzer bei Verbleib auf der Baustelle	30,00 €/ Stück
Stapelbretter bei Verbleib auf der Baustelle	3,60 €/ Stück
Innenladerpalette bei Verbleib auf der Baustelle (ab dem 3. Tag nach Lieferung) Abrechnung je Tag.	60,00 €/ Stück
Verladeschuh bei Verbleib auf der Baustelle (Gutschrift bei Rückgabe)	300,00 €/ Stück
Lagerkosten ab 2 Wochen nach Liefertermin je angefangenem Monat.	2,40 €/ qm
Entsorgungskosten Elementwand (zuzüglich Rückfracht)	55,00 €/ to
Zulage stehende Anlieferung.	4,50 €/ m ²
Montagepaket für Nevoga System Typ 1	285,00 €/ Stück
60x Multimonti -Schraube	
25 x Montageplatte 70x70x 2mm	
25 x Montageplatte 70x70x 5mm	
40 x Montageplatte 70x70x10mm	
60 x Multimonti-Schraube	
8 x Montageeckwinkel 207/195 x 25 x 1mm	
16 x Nageldübel 8x60mm	
16 x Unterlegscheibe 8,4mm	
nur liefern.	

Alle Preise freibleibend und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Betonfertigteilen

A. Kaufmännischer Teil

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Lieferverträge der Lieferantin einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen. Ergänzend gelten bei Montageleistungen unsere Besonderen Montagebedingungen. Soweit in den nachstehenden Bedingungen sowie in den Besonderen Montagebedingungen nichts anderes oder abweichendes bestimmt ist, gilt die VOB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.
3. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Abweichungen von den und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.
4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Lieferantin zustande.
5. Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben der Lieferantin vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind der Lieferantin sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
6. Soweit im folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen:
 - a) Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer)
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
 - c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Abnehmers

7. Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Für die Arbeiten nach Zeichnung und Berechnung des Bestellers, sowie vom Besteller oder Dritten überlassene Berechnungen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, überlassene Berechnungen und statische Unterlagen auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen. Insbesondere sind wir Berechtigter die in uns überlassene statischen Berechnungen vorgegebene Grundbewehrung bei der Umplanung zugrunde zu legen. Aufmaße auf der Baustelle werden von der Lieferantin nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Weden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden nicht zu Lasten der Lieferantin.

III. Lieferung und Abladen

8. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk frei verladen.
9. Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer. Übernehmen wir die Gestellung eines Autokranes zum Abladen und/oder Montieren der Betonfertigteile, so hat der Abnehmer die Tragkraft des Kranes anzugeben. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kran zur Durchführung der beabsichtigten Arbeit geeignet ist. Ohne besondere Vereinbarung stellen wir einen Kran mit 45 Tonnen Tragkraft zur Verfügung. Der Auftraggeber hat die Bodenverhältnisse der Einsatzstelle und/oder der Zufahrtswege, soweit es sich nicht um öffentliche Straße oder Plätze handelt, insbesondere hinsichtlich ihrer Belastungs- und Befahrungsmöglichkeiten für das konkret eingesetzte Gerät eigenverantwortlich zu überprüfen und dem Lieferanten mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet, diese Verhältnisse und/oder die Angaben des Abnehmers auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Schäden, die entstehen, weil die Angaben des Abnehmers nicht zutreffend waren, trägt allein der Abnehmer. Im übrigen haften wir für Schäden durch den Kraneinsatz nur, wenn sie uns unverzüglich angezeigt werden. Sofern die Durchführung der Arbeiten von behördlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen abhängig ist, sind dies Genehmigungen vom Abnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Der Abnehmer trägt auch die Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen sowie durch behördliche Auflagen entstehende Kosten.
10. Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens zwei Stunden je Lastzug ein. Wartezeiten oder längere Entladezeiten, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz der sich aus der Preisliste oder dem anzuwendenden Transporttarif ergibt besonders zu vergüten. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle/Anlieferungsstelle ohne Gefahr für die von der Lieferantin eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 to zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege/Anlieferungsmöglichkeiten entstandenen Schäden oder Anlieferungsverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den fahrbaren Weg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Da Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferungszeit ist schriftlich zu vereinbaren.
11. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

12. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Lieferantin die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Die Lieferantin ist zu Teillieferungen berechtigt. Bestimmt der Abnehmer eine besondere Versandart, wie z.B. die Anlieferung mit Maschinenwagen, so hat der die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

13. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen und gesichert sind.

14. Wegen bei der Anlieferung offensichtlicher Schäden (auch Transportschäden) stehen dem Abnehmer Ansprüche gegen die Lieferantin nur dann zu, wenn die Schäden auf dem Empfangsschein unter genauer Positionsangabe, Stückzahl u. Abmessungen aufgeführt sind.

IV. Liefertermin und Lieferfristen, Verzug

15. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, statischen Freigaben, Unterlagen usw. voraus.

16. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Lieferantin oder in einem für sie arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für die Lieferantin unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik, Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Die Lieferantin wird den Abnehmer über die im Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar und sind in diesem Zusammenhang Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann die Lieferantin vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

17. Im Falle des Lieferverzuges kann der Abnehmer der Lieferantin schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzugschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist. Gegenüber Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugschadens außerdem für jede vollendete Arbeitswoche auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-)lieferung. Bei Lieferzeitüberschreitungen um bis zu einer Stunde sind Schadensersatzansprüche auf bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Lieferantin haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferverzögerung auf Umständen beruht, die die Lieferantin oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können. (z.B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle/-kontrollen usw.) Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferverzögerung in Anspruch genommen werden können, tritt die Lieferantin schon jetzt etwaige Ansprüche an diesen Dritten an den Abnehmer ab.

18. Bestellte Liefergegenstände sind in einem Zeitraum von höchstens 4 Wochen nach Produktionsfreigabe abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Lieferantin berechtigt, ihre Rechnung zu stellen und Zahlungen zu verlangen. Im übrigen ist die Lieferantin berechtigt, eine Lagergebühr von 0,50% pro Woche ab der angefangenen fünften Lagerwoche, bezogen auf den Kaufpreis zu erheben. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Abnahme der Liefergegenstände wird dadurch nicht aufgehoben.

V. Gefahrenübertragung

19. Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

20. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk frei Verladen. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Im übrigen wird der Inhalt der von der Lieferantin für die vereinbarten Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten näher bestimmt.

21. Transportanker und Unterleghölzer, sowie Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Abnehmer wieder gutgeschrieben, soweit er sie der Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

22. Bei Änderungen der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material-, und sonstigen Kostensteigerungen. Sowie wenn die Lieferungen und Leistungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

23. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird. Die Lieferantin wird hierauf in den Rechnungen gesondert hinweisen.

24. Die Lieferantin ist berechtigt, nach ihrer Wahl jeweils die getätigten Lieferungen oder Planabschnittsweise gesondert abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt. Die Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten erst mit Eingang bei der Lieferantin als erfolgt. Sofern der Abnehmer keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist die Lieferantin berechtigt, die Verrechnung der Zahlung nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen.

25. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

26. Sämtliche offen stehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

27. Die Lieferantin ist berechtigt, von Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 vom Fälligkeitstag an und von anderen Abnehmern ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Abweichend von §284 Abs. 3 BGB tritt im

Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 Verzug auch bereits durch die Mahnung einer fälligen Forderung vor Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung und deren Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist ein.

28. Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistungen entsprechend § 648 BGB zu verlangen. Ferner ist sie berechtigt dann, wenn der Abnehmer Rechnungen bei Fälligkeit nicht zahlt, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug des Abnehmers weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

29. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

30. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden. Dem Abnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

VII. Sicherungsrechte

31. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, und auf künftig entstehender Forderungen der Lieferantin gegen den Abnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, -bei Zahlungen durch Scheck bis zu deren Einlösung- Eigentum der Lieferantin, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

32. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.

33. Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiter zu veräußern, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden.

34. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher . auch künftig entstehender- Forderungen die die Lieferantin gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund hat, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials/der Lieferung/der Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Die Lieferantin nimmt die Abtretung an.

35. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Abnehmer hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab und zwar in der Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung. Die Lieferantin nimmt die Abtretung an.

36. Soweit von der Lieferantin ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldern die Abtretung anzuzeigen, der Lieferantin die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

37. Die Lieferantin ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderung der Lieferantin insgesamt um mehr als 20% übersteigt. Der sWert der Lieferung s im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preises zuzüglich 20%.

38. Die vorstehend genannten Sicherungsrechte der Lieferantin werden durch Teilzahlungen Dritter an den Abnehmer auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Abnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.

39. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden, noch sicherheitsshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

40. Die Lieferantin übernimmt die Gewähr, dass ihre Lieferung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlich

oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

41. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 6 Monate. Bei der Lieferung an Abnehmer, die die Liefergegenstände im Rahmen eines Werkvertrages einbauen oder aufstellen beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung zwei Jahre.

42. Unwesentliche Abweichungen von einem Muster, die sich z.B. durch die Verwendung von Naturprodukten ergeben, können nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Die Lieferantin übernimmt keine Gewähr für Wolkenfreiheit und Farbgleichheit.

43. Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei der Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die der Lieferantin hierdurch entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen.

44. Bei ordnungsgemäßer Prüfung im Sinne der §§ 377ff HGB müssen erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

45. Andere Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

46. Zur Beseitigung von Mängeln kann die Lieferantin innerhalb einer angemessenen Zeit entweder nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haftet die Lieferantin in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, oder erfordern sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen.

47. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferungen hinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz aus Gewährleistung bzw. aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, oder Delikt, oder wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagen oder Nichtvornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung usw.) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

48. Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Abnehmer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ersatz von Mangelfolgeschäden kann er nur verlangen, wenn das Vorhandensein der Eigenschaft schriftlich zugesichert und für den Fall ihres Fehlens eine Haftung für Mangelfolgeschäden schriftlich übernommen worden ist.

49. Im übrigen werden Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen aus positiver Vertragsverletzung, aus Delikt, oder aus Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z.B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten, Wartungsanforderungen usw.), soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruhen ausgeschlossen. Die Haftung wird weiterhin der Höhe nach auf typischer Weise bei Lieferverträgen über Betonfertigteilen zu erwartenden Schäden beschränkt.

IX. Übertragung des Liefervertrages

50. Die Lieferantin ist berechtigt die Lieferverträge ganz oder teilweise auf andere Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Eine ausdrückliche Anzeige der Übertragung des Auftrages bedarf es nicht. Diese wird ersetzt durch die tatsächliche Lieferung sowie die Erstellung der Rechnung über die Liefergegenstände. Zahlungen auf derartige Rechnungen erfolgen auch mit befreiender Wirkung gegenüber der Lieferantin. Die Lieferantin haftet in diesem Falle neben den Firmen, auf die die Übertragung erfolgt ist in gleicher Weise, als hätte sie selbst den Auftrag durchgeführt. Soweit die Geschäftsbedingungen der Firma D+B, Decken- und Betonfertigteile GmbH von anderen Firmen verwendet werden, gilt Entsprechendes.

X. Anwendbares Recht u. Vertragssprache

51. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

52. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht beeinträchtigt. (Salvatorische Klausel)

53. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

54. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist 59558 Lippstadt.

55. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen wird 59558 Lippstadt als Gerichtsstand vereinbart.

56. 59558 Lippstadt ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

57. Ist der Sitz der Lieferantin nach Ziffer 55 oder 56 Gerichtsstand, so ist die Lieferantin auch berechtigt den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

B. Technischer Teil

I. Allgemeines

1. Montageleistungen ohne Betonierarbeiten gelten lediglich als erweiterte Lieferverträge, nicht als Bauleistungen im Sinne der VOB.

II. Montage von Betonfertigteilen

1. Der Einbau von Decken- und Wandplatten sowie der dazugehörigen Bewehrung hat nach dem Verlege- bzw. Montageplan des Herstellers/der Lieferantin, dem Zulassungsbescheid des Gitterträgerherstellers, sowie den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen.

Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehene Montageunterstützungen zu achten. Bei Abweichungen von den Montage- u. Konstruktionsplänen ist die Lieferantin von jeglicher Gewährleistung entbunden. Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht Belastungen unterworfen werden, für die sie nicht bemessen wurden.

2. Entsprechendes gilt für den Einbau und Transport sonstiger Stahlbetonfertigteile.

3. Zwischenlagerungen, sofern unumgänglich, müssen fachgerecht erfolgen.

III. Abrechnungen

4. Für die Abrechnung sind zunächst die Bestimmungen der Preislisten maßgeblich.

5. Enthalten die Preislisten keine Regelungen gilt folgendes:

a) Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche mit den größten Einzelabmessungen als umschriebenes Rechteck zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird das größte Höhen- u. Längenmaß je Wandelement abgerechnet.

b) Im Angebotspreis sind soweit nicht anders vereinbart die Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne sowie die erforderlichen Prüfgebühren nicht enthalten. Sollten nach Erstellung des/der Verlege-/Montagepläne sowie der dazugehörigen statischen Berechnung Änderungen erfolgen die die Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordert, so sind diese Arbeiten gesondert zu vergüten.

c) Im Angebotspreis sind die Nachbehandlung, Spachtelung sowie das Schließen der Fugen und Montagehülsen nicht enthalten.

d) Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände und die Fracht gelten nur für die bei der Abgabe des Preises bekanntgegebene Liefermenge und der ausgeschriebenen Formgebung und Stückzahl der Fertigteilelemente. Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen bei der konstruktiven Bearbeitung oder auf Wunsch des Abnehmers/Bauleitung, kann die Lieferantin eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen.

6. Soweit nicht vorstehend etwas anders beschrieben ist, erfolgt die Abrechnung gemäß VOB.